

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

48 [62] (17.10.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Ercheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
 Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post
 oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende
 Harmoniezeile 30 Pfg.
 Druck und Verlag von **Adolf Jungs**
 in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 62.

Durlach, Donnerstag den 17. Oktober

1912.

Die Kaminfegerordnung betreffend.

Nachstehend geben wir die für die Hauseigentümer und Mieter wichtigsten Vorschriften der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887, sowie die zum Vollzug der §§ 15 und 20 derselben erlassene bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 30. März 1888 und die Dienstweisung über die Reinigung der Wirtschaftskamine neuerdings wieder bekannt; zugleich veranlassen wir die Bürgermeistereiämter des Bezirks, einen Abdruck dieser Bekanntmachung während 4 Wochen an der Verkündungstafel anzuschlagen.

Durlach den 30. September 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

A. Auszug aus der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887.

§ 13.

Das Reinigungsgeheimnis (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchhänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenrohren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zugs der Ofen eingeführt sind (d. i. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgesetzten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzutragen und mit einem guten Besen sauber abzukehren, sowie etwaige Abfälle im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.
3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.
4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Beruß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffern und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

Auch sind Pustertüren und Aussteigladen wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlussstapeln zu verlangen.

§ 14.

Ist nach § 13 Ziffer 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiedon in Kenntnis zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher

Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit dieselbe die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Öffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dach aufzustecken.

3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminpustertüren müssen verschlossen sein.

Ueber alle diese Punkte hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft bis spätestens 2 Uhr nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte, noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschluss der Öffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln u. dergl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrat in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Ueberwachung der Kaminmündung durch einen Gehilfen nötig, und in den Zwischenstodwerten das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Vereithaltung einer Spritze sowie für den Beizug von Hilfsmannschaften Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Ziff. 4 a. E.) in der Sommerzeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in die Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt und

- dieselben fortgesetzt mittelst einer Handspritze bespritzt werden.
6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei nebeneinander liegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzünden.
 7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Bürste zu durchziehen. Auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäft noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.
 8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen.

§ 15.

Ueber die Zeit der Reinigung wird bestimmt:

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von 3 oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.
2. Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monat stattzufinden.
3. Monatlich müssen gereinigt werden: die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine bei Gastwirten und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen. Die Kamine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen.
4. Enge, sogenannte russische Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.
5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Fabrikkamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikkamine einmal jährlich zu reinigen. Wenn die Bornaahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigentümer die Besorgung der Reinigung überlassen.
In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuerwächter unter Mitwirkung des Kaminfegers.
7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends vorzunehmen.

8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark ruhenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Bornaahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesizers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgegeschrieben, zu reinigen.

§ 16.

Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, solange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 20.

Die Tagen für die Berrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern der Kaminbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

B. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 30. März 1888.

Artikel I.

Die Reinigungszeiten betr.

§ 15 Ziffer 1 der Verordnung vom 29. November 1887 wird dahin erweitert, daß Küchenkamine alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von mehr als 2 Ofenröhren oder sonstigen Feuerungen mit aufnehmen, jährlich fünfmal und zwar während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen sind.

Artikel II.

Die Tageszeiten zur Kaminreinigung betr.

§ 15 Ziffer 7 der Verordnung wird dahin abgeändert:

Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen; sie kann in den Monaten Juni, Juli und August mit Zustimmung der Wohnungsinhaber schon um 4 Uhr morgens ihren Anfang nehmen.

Artikel III.

Die Gebühren der Kaminfeger betr.

Die Tagen der Kaminfeger werden wie folgt festgestellt:

1. Für Reinigung der Kamine (einschließlich der Rauchfänge, Sorten, Zuleiter und derjenigen Röhre, welche als Fortführung von Ofenröhren in weite Kamine zur Verbesserung des Zugs der Ofen eingeführt sind, sowie der Feuerzüge der Herde) — und zwar für steigbare, wie für russische Kamine —:

für ein einstöckiges Kamin	20 Pf.
für ein zweistöckiges Kamin	25 Pf.
für ein dreistöckiges Kamin	30 Pf.
für ein vierstöckiges Kamin	40 Pf.

2. Für das Ausbrennen russischer Kamine:

- für ein einstädtiges Kamin 1 Mk. 10 Pf. bezw. (vergl. Abs. 2) 1 Mk. 30 Pf.
- für ein zweistädtiges Kamin 1 Mk. 20 Pf. bezw. (vergl. Abs. 2) 1 Mk. 40 Pf.
- für ein dreistädtiges Kamin 1 Mk. 30 Pf. bezw. (vergl. Abs. 2) 1 Mk. 50 Pf.
- für ein vierstädtiges Kamin 1 Mk. 40 Pf. bezw. (vergl. Abs. 2) 1 Mk. 60 Pf.

Für Stellung des zum Ausbrennen erforderlichen Materials, soweit es nicht von den Hausbewohnern in zureichender Weise dargeboten wird, hat nämlich der Kaminfeger 20 Pf. anzusprechen.

3. Für das Untersuchen der Kamine gemäß § 55 b der Bauordnung und § 18 der Kaminfegerordnung:

- für ein einstädtiges Kamin 30 Pf.
- für ein zwei- und dreistädtiges Kamin 60 Pf.
- für ein vierstädtiges Kamin 90 Pf.

Wenn die Besichtigung außerhalb des Wohnortes des Kaminfegers stattzufinden hat und nicht gelegentlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden kann, so erhält der Kaminfeger außerdem eine Ganggebühr von 1 Mark für je 4 Kilometer Entfernung.

Werden mehrere Besichtigungen am gleichen Tage vorgenommen, so ist die Ganggebühr auf die beteiligten Hauseigentümer gleichheitlich auszuslagen.

4. Für das Reinigen und Untersuchen von Fabrikfornsteinen:

- für die einmalige Reinigung eines Fabrikfornsteins bis zu 30 Meter Höhe 3 Mark.
- für ein höheres 4 Mark.
- für einmalige Untersuchung eines Fabrikfornsteins, dessen Reinigung dem Eigentümer überlassen ist 2 Mark.

5. Für die Untersuchung unbenützter Kamine (§ 16 der Verordnung):

- für ein einstädtiges Kamin 20 Pf.
- für ein zweistädtiges Kamin 25 Pf.
- für ein dreistädtiges Kamin 30 Pf.
- für ein vierstädtiges Kamin 40 Pf.

Zu 1, 2, 3 und 5 wird noch bemerkt, daß Kellerräume, Halbstöcke, Gauben, Mansarden und dergl. nur dann als Stockwerke gelten, wenn in solchen Haussteilen tatsächlich Feuerungen bestehen, deren Rauch in die Kamine eingeleitet wird.

Artikel IV.

Diese bezirkspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. April 1888 in Wirksamkeit, mit dem gleichen Tag erlischt die Geltung der bisher bestehenden diesbezüglichen bezirkspolizeilichen Vorschriften.

C. Dienstweisung vom 26. November 1890, die Reinigung der Wirtschaftskamine betreffend.

Die Küchenkamine der kleinen Gastwirtschaften in Landorten, deren Betrieb nicht eine ständige und regelmäßige Benützung der Feuerungen erfordert, unterliegen künftig der Bestimmung des § 15 Abs. 1 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 und sind daher nur alle drei Monate und wenn sie den Rauch von 3 oder mehr Feueröfen aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für solche Küchenkamine, welche zugleich als Bäckerei- oder Wurstkamin dienen.

Bekanntmachung.

Betr. den Hebammenunterricht in der Frauenklinik zu Heidelberg.

Wir bringen hierdurch folgende Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten:

1) Der Unterricht an hiesiger Hebammenschule beginnt am 1. November und dauert sechs Monate.

2) Die Bewerberinnen haben der unterzeichneten Direktion nachstehende Atteste vorzulegen:

- a. einen Geburts- oder Taufschein, wobei wir bemerken, daß unter 18 Jahre alte Personen zurückgewiesen, über 30 Jahre alte aber nur dann zum Unterricht zugelassen werden, wenn denselben von Groß Ministerium des Innern Altersnachricht erteilt worden ist,
- b. ein Zeugnis des Bezirksarztes über körperliche und geistige Befähigung zum Hebammendienste,
- c. ein Leumundszeugnis.

3) Die von Gemeinden zum Unterricht entsendeten Personen haben außerdem eine Bescheinigung vorzulegen, daß die Gemeinde die Unterrichtskosten übernimmt.

4) Personen in geeigneten Umständen werden in den Curia nicht aufgenommen oder doch sofort entlassen, sobald deren Zustand erkannt worden ist.

5) Das Honorar für Unterricht (einschließlich des Lehrbuchs), Wohnung, Verköstigung, Heizung und Beleuchtung beträgt 410 Mark für jede Schülerin und ist gleich bei der Aufnahme zu entrichten.

6) Eine Schülerin, welche freiwillig austritt oder entlassen wird, kann nur die Zurückgabe eines entsprechenden Anteils der Verpflegungsgebühren beanspruchen.

Heidelberg den 1. Oktober 1912.

Die Direktion der Frauenklinik.

Vorstehendes bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Gemeinden, welche Frauen zu dem Hebammenunterricht senden wollen, müssen mit den betr. Frauen vor deren Eintritt in den Unterrichtskurs schriftliche Verträge abschließen.

Durlach den 11. Oktober 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Güterrechtsregistereintrag: Wechet Franz, Schuhmacher in Durlach, und Luise Sophie geb. Kiefer. Vertrag vom 16. September 1912. Gütertrennung. Gr. Amtsgericht Durlach.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für **Berghausen, Donnerstag den 24. Oktober d. J., vormittags 1/2 9 Uhr, Jöhlingen, Freitag den 25. Oktober d. J., vormittags 1/2 11 Uhr.**

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamtes auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswert und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Messbriefe (Handrisse und Messurfunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Messurfunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 16. Oktober 1912.

Großh. Bezirksacometer: Münz.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.
Gemäß §§ 105 b Absatz 2, 41 a und 55 a der Gewerbeordnung wird gestattet, daß am **Sonntag den 20. Oktober 1912**

anlässlich des Kirchweihfestes in Auerbach, Berghausen, Grünwettersbach, Jöhlingen, Königsbach, Langensteinbach, Palmbach, Singen, Spielberg, Stupferich, Weingarten, Wöschbach und Wolfartsweier in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen neben der Zeit von 8—9 Uhr vormittags und 11—3 Uhr nachmittags auch in der Zeit von 3—7 Uhr abends stattfinden darf.

Weiter wird das Feilbieten von Blumen, Mineralwasser, Brot, Brezeln, Obst, Cigarren, Luftballons, kleineren Spielsachen und Süßfrüchten im Umherziehen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt.

Das Feilbieten von Haus zu Haus ist jedoch — von Wirtschaften abgesehen — untersagt.

Durlach den 17. Oktober 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Für die nächstjährige Frühjahrs- und Herbsteinstellung ist noch Bedarf an Unteroffizierschülern und Unteroffiziererschülern vorhanden.

Junge Leute im Alter von 17—20 bzw. 14 1/2 Jahren, welche sich dem Militärstande widmen wollen, können sich zum Eintritt in

eine Unteroffizierschule oder Unteroffiziererschule jederzeit auf dem Bezirkskommando — Kreuzstr. 11 II — melden, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.
Karlsruhe den 1. Oktober 1912.

Königliches Bezirkskommando.

Vorsiehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden veranlaßt, obige Veröffentlichung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Durlach den 4. Oktober 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Der Unterricht an der Gr. landw. Winterschule Augustenberg beginnt für den I. Kurs am Montag den 4. November d. J., für den II. Kurs am Montag den 2. Dezember d. J.

Aufgenommen werden junge Leute, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt und die Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben. Anmeldungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Unterrichts an den unterzeichneten Vorstand zu richten und mit einer Einwilligungserklärung der Eltern bzw. Vormünder zu versehen.

Der Vorstand ist zu jeder Auskunft gern bereit.

Augustenberg (Post Gröbzingen),
20. September 1912.
Großh. Landwirtschaftsschule:
Philipp.